

I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Overath über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung bei der Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 und § 62 Abs. 1 Nr. 12 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 14.09.2022 die nachfolgende Änderung der Werbeanlagensatzung vom 09.10.2019, in Kraft seit dem 21.09.2019, beschlossen:

§ 1

(1) Der § 5 Abs. 1 der Werbeanlagensatzung wird wie folgt geändert:

„Zulässig ist nur Werbung für das eigene Geschäft. Diese darf nur in Form einer Wort-Bild-Marke als einzeiliger Schriftzug und einem grafischen Zeichen, welches im Außenauftritt des Geschäftes zu dessen Identität gehört, gestaltet werden.“

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Overath, den 21.09.2022

gez.

Sassenhof
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat am 14.09.2022 beschlossene I. Nachtrag zur Satzung der Stadt Overath über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung bei der Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 21.09.2022

gez.

Sassenhof
Erster Beigeordneter